

RECHT UND KAPITALMARKT

Kooperationen für den Klimaschutz bergen kartellrechtliche Risiken

Diskussion gerät in Bewegung – EU will Nachhaltigkeit stärker berücksichtigen

Von Clemens Graf York v. Wartenburg *)

Börsen-Zeitung, 9.5.2020

Wenngleich das Thema Klimaschutz derzeit von der Coronakrise aus den Schlagzeilen verdrängt wird, dürfte es in absehbarer Zeit wieder im Fokus der europäischen Öffentlichkeit stehen. Deutschland und andere EU-Mitgliedstaaten haben sich in dieser Hinsicht ambitionierte Ziele gesetzt. Mit dem Klimaprogramm 2030 und dem neuen Klimaschutzgesetz will die Bundesregierung den Ausstoß von Treibhausgasen verbindlich bis 2030 um 55 % verringern. Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat den Umbau der europäischen Gesellschaft hin zur Klimaneutralität im Jahr 2050 im Rahmen des „Green Deal“ zu einem zentralen Ziel ihrer Amtszeit erklärt. Die Umsetzung der zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Maßnahmen wird viele Unternehmen in den kommenden Jahren vor erhebliche Herausforderungen stellen. Für börsennotierte Gesellschaften kommt hinzu, dass an ihnen beteiligte Investmentfonds zunehmend auf die Einhaltung hoher Nachhaltigkeitsstandards fokussiert sind. Nicht allen Unternehmen dürfte es gelingen, aus eigener Kraft die geforderten Fortschritte zu erzielen. Es wächst daher die Erkenntnis, dass es einer engen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in einer Vielzahl von Industrien bedarf. Unter besonderem Handlungsdruck steht in Deutschland die Automobilindustrie, um nur ein Beispiel zu nennen.

Kooperationen zwischen Wettbewerbern sind jedoch immer am Maßstab des Kartellrechts zu messen. Den in der EU geltenden Kartellrechtsvorschriften liegt der Gedanke zugrunde, dass der Wettbewerb vor durch Unternehmen veranlassten Beschränkungen geschützt werden soll. Bei Zuwiderhandlungen drohen empfindliche Strafen. Gerade in jüngster Vergangenheit haben sowohl EU-Kommissi-

on als auch Bundeskartellamt für Kartellverstöße öffentlichkeitswirksam Bußgelder im hohen Millionenbereich verhängt.

Insofern kann sich aus Sicht der betroffenen Unternehmen ein Spannungsverhältnis zwischen Klima- und Wettbewerbsschutz ergeben. Wie dieses aufgelöst wird, hängt stark davon ab, wie die mit den kartellrechtlichen Regeln verfolgten Ziele definiert werden. Einerseits orientiert sich gerade die EU-Kommission seit geraumer Zeit stark an dem in der US-amerikanischen Lehre entwickelten Maßstab des „consumer welfare“, d. h. dem Verbraucherwohl. Dieser Begriff wird häufig eng im Sinne eines Schutzes vor kurzfristig höheren Preisen oder geringerer Produktauswahl ausgelegt. Dieser Ansatz kann unter bestimmten Umständen dazu führen, dass eine dem Klimaschutz dienende Zusammenarbeit von Unternehmen wegen möglicher kurzfristiger Preiseffekte als Kartellverstoß sanktioniert wird. Für ein entsprechend kompromissloses Einschreiten von Wettbewerbsbehörden gibt es Beispiele aus der Vergangenheit.

Prüfung der Ausnahmeregel

Andererseits finden Umweltschutzziele etwa im Vertrag von Lissabon an prominenter Stelle Erwähnung. Der Vertrag über die Arbeitsweise der EU, in dem das Kartellverbot im europäischen Recht verankert ist, ist im Lichte dieser Ziele zu interpretieren. Darüber hinaus lässt sich der Begriff des Verbraucherwohls durchaus so auslegen, dass neben der Preisentwicklung auch andere Faktoren wie der Klimaschutz Berücksichtigung finden. Befürworter einer solchen weiten Auslegung führen an, dass letztlich kein Verbraucher ein Interesse an kurzfristig für ihn vorteilhaften Wettbewerbseffekten haben kann, wenn diese nur unter Inkaufnahme von nachteiligen Umweltauswirkungen erreicht werden. Bei der Beurtei-

lung dieser Fragen durch die Behörden scheint derzeit einiges in Bewegung zu geraten. Vieles deutet darauf hin, dass etwa die EU-Kommission künftig im Rahmen der kartellrechtlichen Prüfung von Unternehmenskooperationen Nachhaltigkeitsgesichtspunkte wie den Klimaschutz stärker berücksichtigen wird als in der Vergangenheit. So äußerte Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager unlängst öffentlich, dass auch die Wettbewerbspolitik eine Rolle beim Erreichen der europäischen Klimaschutzziele zu spielen habe.

Zudem prüft die Kommission gerade, inwieweit die in kartellrechtlicher Hinsicht für Kooperationen zwischen Wettbewerbern geltenden Ausnahmeregelungen samt entsprechenden Leitlinien der Überarbeitung bedürfen. Unabhängig davon haben Beamte der EU-Kommission und des Bundeskartellamts jüngst ihre Bereitschaft signalisiert, Nachhaltigkeitszielen dienende Projekte von Unternehmen konstruktiv zu begleiten.

Betroffene Unternehmen sollten diese Entwicklungen aufmerksam verfolgen. Verstärkte Compliance-Bemühungen haben auf Unternehmensseite in den letzten Jahren richtigerweise das Bewusstsein für kartellrechtliche Risiken geschärft. Eine allzu konservative und unreflektierte Interpretation der kartellrechtlichen Vorschriften kann jedoch die klimabezogenen Kooperationsbemühungen der Unternehmen und somit auch das Erreichen der ausgegebenen Klimaziele gefährden. Entscheidend ist letztlich die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Klimaschutzinitiativen. Bei sorgfältiger Planung unter frühzeitiger Einbeziehung kartellrechtlicher Überlegungen dürften sich in vielen Fällen belastbare Lösungen finden lassen.

*) Clemens Graf York v. Wartenburg ist Partner von Dechert in Frankfurt und Brüssel.